

Satzung der Basketballgemeinschaft Ludwigsburg e.V. (BG Ludwigsburg e.V.)

§ 1

Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Basketballgemeinschaft Ludwigsburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr. Änderungen des Geschäftsjahres kann der Vorstand festlegen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Spitzen- und Breitensports, sowie die Unterhaltung von Bundesliga-Mannschaften, vorrangig in der Sportart Basketball in der Region Stuttgart, insbesondere Ludwigsburg.

Seine Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

I. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren können ebenfalls Mitglied werden, wenn die Erziehungsberechtigten dem Antrag zustimmen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

II. Alle Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, seine Einrichtungen nutzen und seine Leistungen in Anspruch nehmen. Über die Teilnahme,

Nutzung und eventuelle Gebühren und Entgelte entscheidet der Vorstand.

III. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

IV. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres mit einer 8-wöchigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

Eventuell entrichtete Beiträge bis zu einem 12 Monatszeitraum werden nicht erstattet.

- durch Tod

- durch Ausschluss aus dem Verein

wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge für eine Zeit von , mindestens 2 Monaten in Rückstand ist und es auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist.

- bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Beirat. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 4

Beiträge

Alle Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten. Über Höhe und Art der Entrichtung entscheidet der Vorstand. Über eventuelle Ermäßigungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder per Post an die ordentlichen Mitglieder und den Beirat. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher des Beirates.

Die Tagesordnung hat folgendes zu enthalten:

- a.) Bericht des Vorstandes inklusive Geschäftsbericht
- b.) Bericht des Beirates
- c.) Entlastung des Beirates
- d.) Wahlen
- e.) Anträge
- f.) Sonstiges

II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl des vom Vorstand vorgeschlagenen Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, falls es volljährig und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins ist.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a.) Die Entlastung und Wahl des Beirates.
- b.) die Bestätigung des vom Beirat vorgeschlagenen Vorstandes

- c.) Satzungsänderungen
- d.) Anträge der Mitglieder
- e.) die Auflösung des Vereins

Die Mitglieder sind berechtigt bis 2 Wochen vor der Wahl des Beirates dem Vorstand schriftlich Vorschläge über mögliche Beiratsmitglieder zu unterbreiten.

Sollte der Vorstand keine Vorschläge für die Wahl der Beiratsmitglieder unterbreiten bzw. unterbreiten können, so ist die Mitgliederversammlung berechtigt anstelle des Vorstandes selbst Vorschläge zu unterbreiten. Sonstige Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, die Einberufung von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt wird oder der Beirat mit mindestens 1/3 der Mitglieder diese beantragt. Die Ladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

IV. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand und kontrolliert insbesondere die Geschäftsentwicklung des Vereins. Der Beirat kann sich jederzeit zu einer internen Beiratssitzung verabreden.

Der Beirat ist mindestens 1 x pro Kalenderhalbjahr vom Vorstand einzuberufen, dabei einmal pro Kalenderjahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Beiratssitzung schriftlich per Post an die Beiratsmitglieder. Der Beirat hat für jede Sitzung ein Protokoll zu erstellen.

Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Diese hat folgendes zu enthalten:

- a.) Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Anstellungen
 - d.) Bestellung des Kassenprüfers
 - e.) Anträge
- 3.) Sonstiges

Der Beirat ist berechtigt den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder dies beantragen.

Im Geschäftsbericht berichtet der Vorstand dem Beirat über alle geschäftlichen Tätigkeiten und informiert diesen über die strategische Planung, die Finanzpläne und sonstige für den Verein über den üblichen geschäftlichen Umfang hinausgehende Tätigkeiten.

Der Beirat besteht aus mindestens 3 höchstens 8 Mitgliedern.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zu wählenden Beiratsmitglieder vor.

Dabei hat der Vorstand die Pflicht alles zu unternehmen, um mindestens 3 Beiratsmitglieder aus dem Kreis folgender Vertreter zu benennen:

- - Stadt Ludwigsburg / Stadtverband für Sport
- - Hauptsponsor
- Sportverbände Baden-Württemberg

- Land Baden-Württemberg

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Beiratsmitglieder gelten für eine Amtszeit von 2 Jahren als gewählt, wenn die Mitgliederversammlung diesem Vorschlag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Der Vorstand wird vom Beirat bestellt. Diese Bestellung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorschlag nicht mit der Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Liegt ein solcher Widerspruch vor, bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt. Der Beirat hat dann neuerlich einen Vorstand zu bestellen und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab dem Widerspruch, einzuladen. Wird auch in dieser Mitgliederversammlung der vorgeschlagene Vorstand nicht bestätigt, kann der Beirat den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren bestellen.

Beiräte haben den Vorstand auf dessen Verlangen bei allen Tätigkeiten zum Wohl des Vereins im Rahmen des zumutbaren zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Beiratsmitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen den Sprecher des Beirates.

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

Satzungsgemäße Entscheidungen des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefällt, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

§ 8

Der Vorstand

I. Der Beirat ist berechtigt, mit den Mitgliedern des Vorstandes ein Angestelltenverhältnis mit angemessener Vergütung zu begründen oder ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und stellt den jährlichen Finanzplan auf.

Für folgende Geschäftsvorgänge/Entscheidungen benötigt der Vorstand die Zustimmung des Beirates:

- Einstellung oder Neuaufnahme eines Bundesligaspielbetriebes
- Verlegung des dauerhaften Spielortes
- Veräußerung und/oder Übertragung der Lizenz für die Bundesligamannschaften.
- Geschäfte zur Anschaffung und Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- zum jährlichen Finanzplan

Die Zustimmung des Beirates für diese Geschäftsvorgänge bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abberufung des Vorstandes ist vor Ablauf der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

II: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

Weitere, nicht nach § 26 BGB vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder können bestellt werden.

III: Jedes Vorstandsmitglied vertritt stets einzeln.

Der Beirat kann die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränken, die jeweils für mindestens eine Wahlperiode des Vorstandes Gültigkeit haben muss und innerhalb der Wahlperiode nur einvernehmlich zwischen Beirat und Vorstand geändert werden kann.

IV. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Ziffern gemäß Abschnitt II in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und die Vorstandsmitglieder mit den geraden Zahlen gemäß Abschnitt II in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt werden.

§ 9

Kassenführung

Der Beirat wählt 2 Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für ein Geschäftsjahr, die einen schriftlichen Bericht einmal pro Kalenderjahr zur Beiratssitzung abzugeben haben.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das jeweilige Vermögen für Einrichtungen zur Förderung des Basketballsports zu verwenden.

Der tatsächliche Verwendungszweck wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Sonstiges

Diese Satzung wurde am 03.04.2008 errichtet und tritt mit Eintragung im Vereinsregister, frühestens jedoch zum 01.07.2008 in Kraft.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.06.2017 beschlossen, die hierin enthaltenen Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.